



Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneisportabfahrten
Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige
Commissione svizzera per la prevenzione degli infortuni su discese da sport sulla neve
Swiss Commission for the Prevention of Accidents on Snowsport Runs

Jahresbericht 2003

Vergnügen und Sicherheit
Plaisir et sécurité
Divertimento e sicurezza
Fun and safety



Auf Sicht fahren
Descendre à vue
Discendere a vista
Stay in control



Signale beachten
Respecter la signalisation
Rispettare la segnaletica
Respect signs and markings

2003

SKUS

SCHWEIZERISCHE KOMMISSION
FÜR UNFALLVERHÜTUNG
AUF SCHNEISPORTABFARTEN

COMMISSION SUISSE POUR LA
PRÉVENTION DES ACCIDENTS SUR
LES DESCENTES À SKI

COMMISSIONE SVIZZERA PER LA
PREVENZIONE DEGLI INFORTUNI SU
DISCESA DA SKI

SWISS COMMISSION FOR THE
PREVENTION OF ACCIDENTS ON
SKI RUNS

Geschäftsstelle • c/o bfu • Laupenstrasse 11 • CH-3001 Bern
Telefon +41 (0)31 390 21 60 • Telefax +41 (0)31 390 22 30 • E-Mail: skus@bfu.ch • www.skus.ch

Präsident: Fürsprecher H.W. Mathys, Staatsanwalt, Bern • Président: Me H.W. Mathys, procureur cantonal, Berne

1. Personelles

Prof. Dr. iur. Dr. iur. h.c. Hans Schultz verstarb am 13. Mai 2003 kurz nach seinem 91. Geburtstag. Hans Schultz, weiland Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht, strafrechtliche Hilfswissenschaften und Rechtsphilosophie an der Universität Bern, präsidierte die SKUS von 1979 bis 1989 und war seit ihrer Gründung im Jahre 1974 Mitglied der Arbeitsgruppe „Klärung der Rechtslage auf Skiabfahrten“. Die SKUS ist Hans Schultz zu grossem Dank verpflichtet und wird sein Andenken in hohen Ehren halten. Der Verstorbene hat der Unfallverhütung, der Doktrin und der Rechtsprechung durch seine Persönlichkeit, seine hohe fachliche Kompetenz und sein ausgeprägtes Engagement grosse Dienste erwiesen.

Niklaus Kindschi verstarb am 17. August 2003 im 86. Lebensjahr. Nic Kindschi gehörte ab November 1968 bis zu seiner Pensionierung per Ende August 1983 der SKUS an und war seit ihrer Gründung im Jahre 1974 Mitglied der Arbeitsgruppe „Klärung der Rechtslage auf Skiabfahrten“. Der erfahrene Alpinist und Skifahrer, welcher auch im SAC-Rettungsdienst an vorderster Stelle im Einsatz stand, leitete von 1968 bis 1983 den Parsenn-Rettungsdienst mit viel Geschick und Sachkenntnis. Die SKUS ist Nic Kindschi zu grossem Dank verpflichtet und wird sein Andenken in hohen Ehren halten. Der Verstorbene hat der Unfallverhütung durch seine Persönlichkeit, seine hohe fachliche Kompetenz, seine immense Erfahrung und sein ausgeprägtes Engagement grosse Dienste erwiesen.

Urs Rüdüsühli wurde per 1.1.2003 als Vertreter des BASPO bestimmt. Er ist Chef Schneesport ESSM und trat die Nachfolge von Erich Hanselmann an, der im Rahmen des Sportpolitischen Konzeptes des Bundesrates die neu geschaffene Nationale Lenkungsstelle Nachwuchs bei Swiss Olympic übernommen hat. Urs Rüdüsühli hat bereits bei der Überarbeitung der SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder mitgearbeitet.

Jürg Ernst wurde per 1.9.2003 als Vertreter der Suva bestimmt. Er ist Leiter Fei-zeitsicherheit Suva und trat die Nachfolge von Pius Wedekind an.

Erwin Bloch ist am 1.7.2003, am Tag seines 40-jährigen Jubiläums an der Spitze der Kontrollstelle IKSS, in Pension gegangen. Damit endete auch seine Mitgliedschaft bei der SKUS, der er seit 1986 ununterbrochen angehörte. Seither hat er seine profunden Fachkenntnisse in insgesamt 43 SKUS-Sitzungen eingebracht, nur gerade vier Mal musste er sich für die Teilnahme entschuldigen. Seine ausserordentlichen Verdienste um die Sicherheit beim Schneesport und sein langjähriges Engagement in der SKUS sind ausdrücklich verdankt. Wir wünschen Erwin Bloch gute Gesundheit und viel Freude im wohlverdienten Ruhestand.

Reto Canale trat per 1.7.2003 die Nachfolge von Erwin Bloch als Leiter der Kontrollstelle IKSS an und wurde als deren Vertreter in der SKUS bestimmt.

2. Jahresrechnung 2003

Die Betriebsrechnung 2003 der SKUS schliesst am 31. Dezember 2003 bei einem Ertrag von CHF 29'307.30 und einem Aufwand von CHF 25'126.70 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 4'180.60 ab.

Das freie Stiftungskapital per 31. Dezember 2003 beträgt damit CHF 21'903.15, das Stiftungskapital unverändert CHF 6'000.—.

3. Vierzehnte Sitzung des Stiftungsrates

Die Jahressitzung des Stiftungsrates wurde am 30. April 2003 anlässlich von *Swiss Alpina* in Martigny durchgeführt. Dabei wurden Jahresbericht und Jahresrechnung 2002 sowie Tätigkeitsprogramm und Budget 2003 einstimmig genehmigt. Das Budget 2003 sah bei Einnahmen von CHF 24'500.— und Ausgaben von CHF 17'000.— einen Gewinn von CHF 7'500.— vor.

Rechtsanwalt Martin Müller wurde einstimmig als Einzelmitglied SKUS gewählt. In seiner Eigenschaft als Präsident SSSV vertrat er diesen Verband seit Oktober 1999 sowohl im Stiftungsrat als auch in der SKUS. Auf Grund der Fusion der beiden Verbände SSSV und SIVS zu SWISS SNOWSPORTS schied er im November 2002 aus der SKUS aus.

KPMG Fides, Wirtschaftsprüfung und Beratung, Gümligen, wurde einstimmig zur Revisionsstelle per 1.1.2003 gewählt. KPMG Fides löste die Firma Dr. Röthlisberger AG, Bern ab, welche seit 10 Jahren als Revisionsstelle amtierte. Ihre langjährige kompetente Rechnungsprüfung wird ausdrücklich verdankt.

4. Kommissionssitzungen

Unter dem Vorsitz des Präsidenten fanden drei Sitzungen statt. Die SKUS tagte am 30. April 2003 in Martigny sowie am 23. Juli und 26. November 2003 in Bern.

5. SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten, Ausgabe 2002 in italienischer Sprache

Unter dem Titel *Direttive per la pianificazione, la gestione e la manutenzione delle discese da sport sulla neve* wurde im Dezember 2003 die Ausgabe dieser SKUS-Richtlinien in italienischer Sprache im Internet publiziert; eine Herausgabe in gedruckter Form ist nicht vorgesehen. Zur gleichen Zeit konnte auch die SKUS-Website in italienischer Sprache eingerichtet und der SKUS-Auftritt dadurch erweitert werden.

Im direktem Zusammenhang mit den SKUS-Richtlinien steht, dass die SBS-Richtlinien mit Erläuterungen unter dem Titel ***Direttive FUS relative alle discese per gli sport sulla neve, edizione 2002***, unter Kontrolle des Präsidenten SKUS ins Italienische übersetzt wurden.

Weil italienisch keine offizielle Sprache der FIS ist, mussten auch die *FIS-Regeln für Skifahrer und Snowboarder* übersetzt werden (Allegato A: REGOLE DI CONDOTTA FIS PER GLI SCIATORI DI DISCESA E GLI SNOWBOARDER). Die Direttive FUS wurden von SBS gleich der deutschen und französischen Ausgabe im Internet publiziert, www.seilbahnen.org / www.cableways.org / Download bzw. Télécharger. Die Herausgabe in gedruckter Form ist nicht vorgesehen.

6. Airboard und andere Schneesportgeräte auf Schneesportabfahrten

Im Berichtsjahr hatte sich die SKUS wiederholt mit dem Airboard zu befassen. Das Airboard wird vom wirbligen Promoter als revolutionäre Novität angepriesen. Das Schneesportgerät ist ein aufblasbarer, luftmatratzenähnlicher Schlitten, der in drei Modellen (classic, soft und kid's) angeboten und bäuchlings gefahren wird. Das airboard classic wird im Internet (www.airboard.ch) zum Preise von CHF 398.— angeboten als *.Das TÜV geprüfte Topmodell für den Poweruser - cool und bewährt.*

Die Anpreisung mit der TÜV-Zertifizierung, welche am 11. Juni 2003 erfolgte, ist nicht unproblematisch. Mit der technischen Kontrolle gemäss Prüfprogramm für Schlitten PPP 65004 - begutachtet wurde die mechanische Festigkeit - wird nichts über die Verwendung und Nutzung des Gerätes gesagt.

Im Schreiben vom 31. Juli 2003 an Herrn Joe Steiner, fun-care AG Zug, hat der Präsident mit Nachdruck festgestellt, dass

- die Schneesportabfahrten (Pisten und Abfahrtsrouten) für Skifahrer und Snowboarder, **nicht** aber für Airboarder bestimmt sind;
- Airboarder, welche Schneesportabfahrten benützen, sich bewusst sein müssen, dass sie einen Fremdkörper darstellen und ihre Fahrweise jener der Skifahrer und Snowboarder anzupassen, somit die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder einzuhalten haben;
- es den verkehrssicherungspflichtigen Unternehmungen unbenommen ist, für Airboarder von den Abfahrten getrennte Sonderanlagen zu schaffen und diese entsprechend zu kennzeichnen.

Die Zeitschrift *Die Alpen*, 12/2003, hat dem Airboard vier Seiten gewidmet.

Als **Trendsportgeräte** gelten auch der *Snowscooter* (winterliches Bike) und das *Snowdeck* bzw. *Snowskate* (schneetaugliche Skateboards). Der Präsident SKUS hat die Rechtslage für neue Schneesportgeräte in der Fachzeitschrift *mobile* 6/03 in gebotener Kürze erörtert.

7. Freeriding – Off piste

Die Freerider gelten als Trendsetter ihrer Generation. Powder ist Freiheit in Reinkultur. Ein ride im powder lässt das Adrenalin in die Adern der Boarderfreaks schiessen. Zwei Tote binnen acht Tagen, wovon ein 14-Jähriger, gaben zu denken.

Die Pistendienste kämpfen gegen Unvernunft. Unfallverhütung ist bisweilen dornenvolle Schwerarbeit und Vernunft erweist sich als Mangelware.

Weil festgestellt wurde, dass im Zusammenhang mit dem must freeriding Informationsdefizite bestehen, wurde in www.skus.ch /Aktuell dreisprachig **Off piste – Freeriding** eingerichtet und aufgeschaltet.

8. Recht und Rechtsprechung

- **Entwurf des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz) vom 18. Dezember 2003**

Der von SBS, der Dachorganisation der Seilbahnunternehmen, seit langem geforderte Gesetzesentwurf, von welchem insbesondere eine massive Verfahrensvereinfachung sowie die Harmonisierung der technischen Anforderungen mit der EU erwartet wurde, liegt vor. Die Vernehmlassungsfrist lief bis Ende März 2004.

Das Gesetz stützt sich auf Art. 87 der Bundesverfassung.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Entwurfes soll das Gesetz gelten für alle Seilbahnen, welche der Personenbeförderung dienen, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb oder Seilfahrbahn.

- **Unternehmensstrafrecht: Inkrafttreten am 1. Oktober 2003**

Inkraft getreten sind am 1. Oktober 2003 die Art. 100 quater und 100 quinques des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

Weil das Unternehmensstrafrecht das *Organisationsverschulden* bzw. das *Sicherheitsdispositiv* betrifft, sind die uns interessierenden Pflichtenhefte und Strukturen der verkehrssicherungspflichtigen Unternehmungen direkt angesprochen.

Erinnert wird an den Fall Rothorn (BGE 125/1999 IV 9) sowie an den Fall Rigibahnen (uBGE 2003), beide wegen fahrlässiger Tötung.

Soweit uns bzw. die Verkehrssicherungspflicht betreffend, wird in Art. 100 quater Abs. 1 StGB eine sog. **subsidiäre Unternehmensverantwortlichkeit** statuiert.

Ausgangspunkt der strafrechtlichen Betrachtungsweise der Verkehrssicherungspflicht ist und bleibt der Grundsatz des persönlichen Bezuges der strafrechtlichen Verantwortung.

Primärer Gedanke des Abs. 1 ist das Eintreten der subsidiären Verantwortlichkeit, wenn die Straftat eines Einzelnen feststeht, aber nicht klar ist, welche konkrete Person schuldig ist. Die subsidiär-kollektive Verantwortung ist kein Ersatz für feststehende Individualschuld!
Sanktion: Busse bis zu 5 Millionen CHF.
Gemäss Abs. 3 bemisst sich die Busse

„insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens“.

- **Legge 24 dicembre 2003; Norme in materia di sicurezza nella pratica degli sport invernali da discesa e da fondo**

Das neue italienische Gesetz umfasst fünf Abschnitte mit 23 Artikeln.

Vorweggenommen: Gemäss Art. 20 gelten die Gesetzesbestimmungen für **Skifahrer und Snowboarder**.

Abschnitt II regelt (in 6 Artikeln) den **Betrieb** der markierten Skiabfahrten bzw. des organisierten Skiraumes
(*Gestione delle aree sciabili attrezzate*);

Abschnitt III regelt (in 12 Artikeln) das **Verhalten** der Skiabfahrtsbenützer
(*Norme di comportamento degli utenti delle aree sciabili*).

Grundsätzlich werden die FIS-Regeln für Skifahrer und Snowboarder übernommen und erhalten Gesetzeskraft.

Besondere Beachtung verdienen die folgenden gesetzlichen Verhaltensregeln:

Art. 8 statuiert eine **Helmtragepflicht** für Kinder unter 14 Jahren. Die Missachtung wird bestraft mit Busse von 30 bis 150 Euro.

Art. 12 statuiert als Grundsatz, d.h. vorbehältlich anderer Signalisation, den **Rechtsvortritt** an Kreuzungen.

Art.16 regelt den Einsatz der **mechanischen Hilfsmittel** (mezzi meccanici).
Gemäss Ziff. 2 dürfen die Pistenbearbeitungsmaschinen, Notfälle vorbehalten, einzig *ausserhalb der Oeffnungszeiten* und *mit optischen sowie akustischen Warnsignalen* eingesetzt werden.

Bemerkenswert ist auch Art. 17 über das **Fahren im freien Gelände** sowie das **Tourenskifahren**
(*Sci fuori pista e sci-alpinismo*).

- Ziff. 1 schliesst die Haftung der Bahnbetreiber aus und
- Ziff. 2 regelt die Ausrüstung mit LVS.

- **Bundesgerichtsentscheid vom 23. Dezember 2003 (4C.224/.2003), zur Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgesehenes Urteil der I. Zivilabteilung (Glarner-Fall)**

Im zur BGE-Publikation vorgesehenen Glarner-Fall führt die I. Zivilabteilung in **E. 2.3** zur Verkehrssicherungspflicht in Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung aus:

Zum einen verlangt die Verkehrssicherungspflicht, dass Pistenbenützer vor nicht ohne weiteres erkennbaren, sich als eigentliche Fallen erweisenden Gefahren geschützt werden (BGE 121 III 358 E. 4a S. 360; 115 IV 189 E. 3c S. 194). Zum andern ist dafür zu sorgen, dass Pistenbenützer vor Gefahren bewahrt werden, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können (BGE 121 III 358 E. 4a S. 361; 111 IV 15 E. 2 S. 16). Die Grenze der Verkehrssicherungspflicht bildet die Zumutbarkeit.

Schutzmassnahmen können nur im Rahmen des nach der Verkehrsübung Erforderlichen und Möglichen verlangt werden, wenn auch ein Mindestmass an Schutz immer gewährleistet sein muss (BGE 121 III 258 E. 4a S. 361; 115 IV 189 E. 3c S. 193). Eine weitere Schranke der Verkehrssicherungspflicht liegt in der Selbstverantwortung des einzelnen Pistenbenützers. Gefahren, die dem Schneesport inhärent sind, soll derjenige tragen, der sich zur Ausübung des Schneesports entschliesst (BGE 111 IV 15 E. 2 S. 16 f.). Auch das Fehlverhalten eines Pistenbenützers, der in Verkennung seines Könnens und der vorgegebenen Pisten- und Wetterverhältnisse oder in Missachtung von Signalisationen fährt, stürzt und dabei verunfallt, ist der Selbstverantwortung zuzurechnen (BGE 117 IV 415 E. 5a S. 416).

Wie weit die Verkehrssicherungspflicht im Einzelnen reicht, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Als Massstab zieht das Bundesgericht jeweils die von der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten ausgearbeiteten Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (SKUS-Richtlinien) und die von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz herausgegebenen Richtlinien bei (SBS-Richtlinien, ehemals SVS-Richtlinien; BGE 126 III 113 E. 2b S. 116; 121 III 358 E. 4a S. 361). Obwohl diese Richtlinien kein objektives Recht darstellen, erfüllen sie eine wichtige Konkretisierungsfunktion im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht (BGE 126 III 113 E. 2b S. 116; 117 IV 415 E. 5b S. 417). Beide Richtlinien wurden letztmals im Jahr 2002 herausgegeben. Da sich der Skiunfall des Klägers im Jahr 1997 ereignete, sind die damals geltenden Ausgaben der Richtlinien aus dem Jahr 1995 massgebend.

Allerdings können die örtlichen Verhältnisse einen höheren Sicherheitsstandard erfordern, als es die genannten Richtlinien vorsehen

(vgl. BGE 87 II 301 E. 5a S. 313). Das Bundesgericht ist an die Richtlinien nicht gebunden, sondern entscheidet selbst, welche Sorgfalt im Einzelfall geboten war, wobei das Sorgfaltsmass eine flexible, sich stets nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu richtende Grösse bildet (Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht - Allgemeiner Teil, Band I, § 5 N 98 ff.). Dabei ist im Wesentlichen aber eine Frage des sachgerichtlichen Ermessens, ob die in einem bestimmten Zeitpunkt zu beurteilende örtliche Situation erhöhte Sicherheitsvorkehrungen erfordert hätte. In diesen Beurteilungsspielraum greift das auf eine reine Rechtskontrolle beschränkte Bundesgericht nur mit Zurückhaltung dann ein, wenn die Auffassung der Vorinstanz als unvertretbar erscheint (BGE 129 III 380 nicht publ. E. 2; 127 III 153 E. 1a S. 155, mit Hinweisen).

Hinsichtlich des **räumlichen** Geltungsbereiches der Verkehrssicherungspflicht

- Pistenrand und Pistenrandsicherung
- unmittelbarer Grenzbereich verstanden als Randstreifen von maximal zwei Metern Breite sowie
- allenfalls ausnahmsweise und punktuelle Erweiterung der Verkehrssicherungspflicht über den engeren Pistenrandbereich hinaus *bei „weiter entfernt liegenden Absturzgefahren“* (uBGE 4C.224/2003, E. 2.4.3).

kann global auf **4C.224/2003, E. 2.4**, verwiesen werden.

Bezüglich *Risikoverhaltens* führt das Bundesgericht in **E. 2.4.2** im Zusammenhang mit den eigentlichen Sturzräumen, welche **nicht** geschaffen werden müssen, aus:

"Pistenbenützer, die zu schnell fahren, dadurch unkontrolliert über den Pistenrand hinausgeraten und stürzen, haben die Folgen eines solchen Risikoverhaltens selber zu tragen. Das Vermeiden einer Ueberschreitung des Pistenrandes ist den Pistenbenützern grundsätzlich möglich und zumutbar, vor allem durch Einhaltung einer entsprechenden Fahrweise (.....)".

[In Klammer verweist das Bundesgericht auf Stiffler und Padrutt].

Den *Schutzzweck* der SKUS- und (heutigen) SBS-Richtlinien umschreibt das Bundesgericht in **E. 2.4.3 Absatz 2** wie folgt:

„Die Richtlinien beabsichtigen den Schutz des eigenverantwortlichen Pistenbenützers vor Absturzgefahren. Kann die Gefahrenstelle aber selbst von einem vorsichtigen Pistenbenützer bei einem allfälligen Sturz auf der Pistenfläche nicht vermieden werden, darf es in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht keinen Unterschied machen, ob die Absturzgefahr unmittelbar im Pistenrandbereich oder im näheren Umfeld von Skipisten liegt (.....)“.

[in der Klammer wird, eingeleitet mit den Worten „in diese Richtung“ auf Stiffler verwiesen].

- **Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. November 2003, Freispruch im Fall Axalp**

Die 2. Strafkammer hat die Sicherungspflicht im Zusammenhang mit einem Unfall auf einem flach angelegten Schneesportweg im Wald verneint. Die Angeeschuldigten wurden, wie bereits in der Vorinstanz, freigesprochen. Die Kammer befand, dass der Skiweg nicht vereist war, talseits kein Gefälle aufwies und im Unfallzeitpunkt gute Sichtverhältnisse herrschten. Die Eigenverantwortung des Verletzten wurde begründet mit *Verletzung der FIS-Regel 2*.

- **Rekursentscheid der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 13. Januar 2004**

Im Frühling 2003 stürzte ein Skifahrer in der Nähe einer Talstation und zog sich tödliche Verletzungen zu. Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren wurde gegen die Bahnbetreiber die Strafverfolgung nicht eröffnet. Die Witwe rekurrierte gegen den Nichteröffnungsbeschluss.

Der Rekurs wurde unter Verfahrenskostenaufverlegung an die Rekurrentin abgewiesen.

In der Begründung wird ausgeführt, dass für den tragischen Unfall als Ursache einzig ein Fehlverhalten des Verstorbenen durch Missachtung der FIS-Regeln 2 und 8 in Betracht komme. Wörtlich:

"Die FIS-Regeln gelten als Massstab für sportgerechtes Verhalten des sorgfältigen und verantwortungsbewussten Skifahrers und Snowboarders. Sie haben zum Ziel, Unfälle auf Ski- und Snowboardabfahrten zu vermeiden. Jeder Skifahrer und Snowboarder ist verpflichtet, die für alle Benutzer verbindlichen FIS-Regeln zu kennen und zu befolgen. Der Verunfallte ist weder auf Sicht gefahren noch hat er seine Geschwindigkeit und Fahrweise seinem Können und den Gelände- und Schneeverhältnissen angepasst, wie dies FIS-Regel 2 stipuliert."

- **Lawine Montroc (Gemeinde Chamonix), 12 Tote vom 9. Februar 1999, Urteil des Tribunal de Grande Instance de Bonneville vom 17. Juli 2003**

Vorweg: Der Bürgermeister (maire) von Chamonix hat Schuldspruch und Verurteilung zu drei Monaten Gefängnis bedingt nicht weitergezogen.

Das Urteil, mit welchem auch die Zivilansprüche gutgeheissen und bestimmt wurden, ist rechtskräftig. Der Bürgermeister wurde zwischenzeitlich amnestiert.

Die Kernsätze des umfassend begründeten Urteils lauten:

„Il était du devoir du maire, seul habilité à le faire, de prendre une mesure d'évacuation d'un site manifestement exposé à un risque majeur d'avalanche. En s'en abstenant alors qu'il est démontré qu'il devait connaître le risque et qu'il avait les moyens de le faire, le maire a manqué à son obligation de prévenir l'avalanche par des précautions convenables et en cas de danger grave ou imminent, tel qu'en l'espèce, de prescrire l'exécution des mesures de sûreté exigées par les circonstances.

La faute ainsi commise par Monsieur est établie, elle revêt un caractère d'une particulière gravité par l'accumulation des fautes d'appréciation du risque et de mise en œuvre de la prévention alors que de nombreuses vies humaines étaient en danger : il y a lieu d'entrer en condamnation. »

Der Präsident erinnert an die *Lawinenunglücke vom Februar 1999* von Evolène VS vom 21. Februar (10 Tote) und Galtür, Tirol, vom 23. Februar (31 Tote). Im Fall von Evolène sind seit Sommer 2003 zwei Personen angeschuldigt. Im Fall Galtür wurde das Verfahren infolge Unvorhersehbarkeit des Ausmasses der Lawine eingestellt.

- **Brandkatastrophe im Tunnel der Standseilbahn Kaprun - Kitzsteinhorn vom Samstag, 11. November 2000, 155 Tote; Urteil vom 19. Februar 2004**

Am Donnerstag, 19. Februar 2004, endete der Prozess, welcher am 18. Juni 2002 begonnen hatte, mit Freisprüchen für alle 16 Angeschuldigten.

Die Freisprüche sind nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Staatsanwaltschaft hat umgehend Berufung angemeldet.

- **DAV-Regeln für Skitourengeher auf Skipisten**

Die DAV-Regeln wurden durch einen Expertenkreis erarbeitet, welcher erstmals im März 2003 tagte. Geschaffen wurde ein **gelbes Schild**, welches an Schlüsselstellen plaziert wird.

Das Schild enthält den Hinweis, dass Tourenskifahrer auch auf Skipisten auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung unterwegs sind und auf *Gefahren durch Pistenarbeiten sowie alpine Gefahren* selbst achten müssen.

Der **Untertitel** der **zehn DAV-Regeln** ist klar und deutlich. Er lautet:

"Skipisten stehen in erster Linie den Nutzern der Seilbahnen und Lifte zur Verfügung!"

Regel 5 hat folgenden Wortlaut:

"Grösste Vorsicht und Rücksichtnahme bei Pistenarbeiten. Bei Einsatz von Seilwinden sind die Skipisten aus Sicherheitsgründen gesperrt. Es besteht Lebensgefahr!"

Schweizerische Kommission für Unfallverhütung
auf Schneesportabfahrten SKUS

Staatsanwalt H. W. Mathys, Präsident